

Satzung

des Angelsportvereins Miehlen 1976 e.V.

§ 1

Name, Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen Angelsportverein Miehlen 1976 e.V. Er geht, zur Neugründung, aus der Angelsportabteilung im Heimatverein Miehlen e.V., welche am 16.12.1976 gegründet wurde, hervor.
- 2) Der Angelsportverein Miehlen 1976 e.V., mit Sitz in Miehlen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Ziele

- 1) Der Angelsportverein Miehlen 1976 e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Durch seine Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer ist der Verein nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz als Naturschützer anerkannt.
- 3) Vorrangige Aufgaben und Ziele sind:
 - a. Sicherung und Verbesserung der Leistung und Nutzungsfähigkeit vereinseigener oder gepachteter Gewässer.
 - b. Schutz und Erhaltung einer artenreichen, heimischen Tier- und Pflanzenwelt in und um die Gewässer sowie die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen
 - c. Förderung des Natur- und Umweltschutzes
 - d. Förderung und Pflege des waidgerechten Angelns
 - e. Förderung des Gemeinschaftssinns und Gemeinwohls
 - f. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
 - g. Förderung der Jugendarbeit durch Aus- und Fortbildung
 - h. Förderung des Breitensports in fischereilichem Sinne (Casting)

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Angelsportverein Miehlen 1976 e.V. besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) inaktiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Ehrenvorsitzenden
 - Aktive Mitglieder können, ab Vollendung des 7. Lebensjahres, die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben
 - Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angelfischerei nicht ausüben; jedoch den Verein in sonstiger Weise unterstützen.
 - Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben.
 - Ehrenvorsitzende sind Personen, die den Zweck des Vereins als Vorsitzender in besonderem Maße gefördert haben.
2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern keine wesentlichen Gründe dagegen stehen, welche nicht mit den Belangen der Vereinsgrundlagen konform gehen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand erworben. Bei minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Für die Aufnahme ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausreichend.
4. Mit dem Beitritt eines Mitglieds wird die vereinsmäßige Satzung anerkannt.
5. Die Rechte als aktives Mitglied können erstmals wahrgenommen werden, nachdem
 - a) Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag entrichtet oder durch Lastschriftinzug dem Verein gutgebracht worden sind sowie
 - b) Der Erlaubnisschein ausgehändigt wurde und das aufgenommene Mitglied im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines ist.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes an Personen verliehen werden, die sich um die Belange der Fischerei in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben und müssen keinen Beitrag entrichten.
7. Der Ehrenvorsitz kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an Vorsitzende des Vereines verliehen werden, die sich in besonderem Maße und langfristig um die Belange der Fischerei und die des Vereins verdient gemacht haben. Zur Annahme des durch den Vorstand zu stellenden Antrages genügt die einfache Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Förderung und Unterstützung.
2. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie vereinseigene Einrichtungen zu nutzen. Stellvertretung bei den Mitgliederversammlungen ist unzulässig.
3. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, auch bei anderen Mitgliedern, zu achten.
 - b) Sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
 - c) Die durch die Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Arbeitsstunden zu erbringen. Ehrenmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.
 - d) Ihren aktiven Status bis zum Austritt bzw. bis zur endgültigen schriftlichen Erklärung in den Inaktivenstatus übergehen zu wollen, beizubehalten.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
 - b) Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) Änderungen von Konto, Namen, Anschrift usw. dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.
5. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 5

Aufnahmegebühr, Beiträge und Mittel

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand festgesetzt; die Höhe der Beiträge durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge sind als Jahresbeitrag zu entrichten. Er ist jeweils zum 1. November eines Jahres für das folgende Kalenderjahr fällig.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Sämtliche Zahlungen sind grundsätzlich im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens zu entrichten. Die Kosten für Fehlabbuchungen und Stornierungen gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes.
6. Für nichtgeleistete Arbeitsstunden, zu denen jeder Jahresscheininhaber verpflichtet ist, wird ein Ausgleichsbetrag erhoben, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
7. Der Vorstand ist auf Antrag hin berechtigt, im Einzelfall die Aufnahmegebühr oder den Vereinsbeitrag ganz oder teilweise zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des Austrittsjahres dem 1. Vorsitzenden gegenüber erklärt sein.
 - c) Durch automatische Beendigung
 - d) durch Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft endet automatisch im Falle der Nichtzahlung fälliger Jahresbeiträge zum Ablauf des 3. Monats nach Eintritt der Fälligkeit.
3. a) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist der gesamte Sachverhalt, der Grundlage der Ausschluss-Entscheidung des Vorstandes sein soll, vorher mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen binnen einer Frist von 4 Wochen Stellung zu nehmen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - schwerwiegend gegen die Regeln und Interessen des Vereins und / oder seine Satzung verstoßen hat;
 - wegen Vergehens in Zusammenhang mit der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist;
 - gegen fischereiliche Vorschriften/Beschlüsse des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat;
 - innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat;
 - durch negative Äußerungen oder Handlungen sich hervorhebt die geeignet sind, die Würde eines Mitgliedes zu untergraben.
c) Mit Zustellung der Ausschluss-Entscheidung des Vorstandes enden Mitgliedschaft und sämtliche Ämter, die das betroffene Mitglied inne hatte. Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet. Sämtliche Vereinsunterlagen oder im Eigentum des Vereins stehende Gerätschaften sind zurück zu geben.

§ 7

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

1. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schwierigen Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:
 - a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung)
 - b) Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis
 - c) Zahlung einer Geldbuße
 - d) Mehrere vorstehende Möglichkeiten nebeneinander

2. Gegen die Entscheidungen ist – auf Antrag des Mitglieds – die Anhörung auf der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Vereinspapiere sind beim 1. Vorsitzenden umgehend abzugeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - die Wahl des Vorstands
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
 - die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - die Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und alle ihr sonst vom Vorstand unterbreiteten Anträge
 - weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einberufung wird im „Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nastätten“ veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen gewahrt werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem ersten Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung. Darüber hinaus wird nur dann geheim abgestimmt, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 10

Vorstand

1. der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Geschäftsführer(in)
 - d) dem/der Kassenwart(in)
 - e) dem/der Gewässerwart(in)
 - f) dem/der stellvertretenden Gewässerwart(in)
 - g) dem/der Jugendwart(in)
 - h) dem/der stellvertretenden Jugendwart(in)
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind im Sinne des § 26 BGB Vorstand des Vereins. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Ist ein Mitglied des Vereins mindestens 10 Jahre ununterbrochen als Vorstandsmitglied für den Verein tätig, so ist er ab dem 60. Lebensjahr, unter Beibehaltung des Aktivenstatus, nur noch zur Zahlung des Inaktiven-Beitrages verpflichtet.
5. Aufgaben des Vorstands:
 - a) der Vorstand leitet den Verein
 - b) der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie
 - c) der Vorstand tritt zusammen, wenn es der/die Vereinsvorsitzende oder mindestens 3 Mitglieder des Vorstands es für erforderlich halten

- d) der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind
- e) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters.
- f) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen
- g) der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
- h) der Vorstand entscheidet über den Einsatz von Hilfskräften (z.B. Fischereiaufsehern) und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) auf den Vorstand entfallen alle sonstigen Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- j) Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund bei Vorliegen eines Ausschluss-Tatbestandes zulässig. Ihre Rechtswirkung erlangt sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- k) Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 11

Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt die Vorstandschaft durch Beschluss, mit einfacher Mehrheit, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung.
4. Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat dem Verein die aus seinem Amt evtl. erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Rechenschaft abzulegen (§§ 666 und 259 BGB). Die dem Verein gehörenden Gegenstände sind herauszugeben (§ 667 BGB).

§ 12

Jugend des Vereins

1. Als Jugendllicher gilt, wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In dem Jahr, in welchem der Jugendliche das 16. Lebensjahr vollendet hat er das Wahlrecht, ob er zu den Senioren wechseln, oder noch 1 Kalenderjahr in der Jugendgruppe verbleiben möchte.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins gegeben werden.

3. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel, jedoch nur zu satzungsmäßigen Zwecken.
4. Diese Regelung hat das Ziel, Selbstverwaltung zu verwirklichen und die Jugend zu eigenverantwortlicher Tätigkeit zu erziehen.

§ 13

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von je einem Jahr je 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung, nach Abschluss des Geschäftsjahres, zu überzeugen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Kassenführung, die Entlastung des Vorstands für das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Mitglieder- und Vorstandsversammlungen sowie deren Beschlüsse ist durch den Geschäftsführer jeweils ein Protokoll zu fertigen. In Verhinderung des Geschäftsführers wird durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein sowie besondere Ehrentage der Mitglieder können Ehrungen durch den Vorstand beschlossen und ausgeführt werden. Ehrengaben an Mitglieder zu besonderen Anlässen dürfen nur im steuerlich zulässigen Rahmen erfolgen.

§ 16

Haftung

Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer haften dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz; die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Im Falle der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter zur Abwicklung der Geschäfte als Liquidatoren bestellt. In Ermangelung dessen werden zwei Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung öffentlich gewählt.
7. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Miehlen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19. September 2010 beschlossen und in Kraft gesetzt.

56357 Miehlen, 19. September 2010

Bei vorstehender Satzung handelt es sich um eine inhaltlich vollständige Abschrift
Der in der Gründungsversammlung verabschiedeten Satzung.

(Unterschriften auf dem Original der Gründungsversammlung)